

Kinder- und Jugendförderplan

Richtlinien zur Förderung in den Handlungsfeldern



Gültig ab: 01.01.2024

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	2
1.	Grundsätzliche Hinweise.....	4
1.1	Antragsberechtigte Träger.....	4
1.2	Gegenstand der Förderung.....	4
1.3	Ausschluss der Förderung.....	4
1.4	Ausschöpfung von Zuschussmitteln.....	5
1.5	Aufbewahrung der Belege.....	5
1.6	Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses.....	5
1.7	Mitteilungspflicht.....	6
1.8	Haushaltsvorbehalt.....	6
1.9	Beratung.....	6
2.	Maßnahmen der Jugendarbeit.....	6
2.1	Allgemeines.....	6
2.1.1	Antragsberechtigung.....	6
2.1.2	Sonderförderung.....	6
2.1.3	Leitung, Betreuerschlüssel.....	7
2.1.4	Qualifikation und Alter der BetreuerInnen.....	7
2.1.5	Verfahren bei nicht ausreichenden Fördermitteln.....	8
2.2	Einzelregelungen zu den Maßnahmen.....	9
2.2.1	Ferienfreizeiten.....	9
2.2.2	Stadtranderholungen.....	11
2.2.3	Gruppenkurzfahrten.....	13
2.2.4	Internationale Jugendbegegnungen.....	15
2.2.5	Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung ...	17
2.2.6	Projekte der Jugendarbeit und Prävention.....	19
3.	Kleinstzuschüsse.....	20
4.	Zuschüsse für Ortsgruppen der Kreisjugendverbände.....	21
5.	Zuschüsse zu Investitionen, Renovierungen/Umgestaltungen und Sachmitteln für die Jugendarbeit.....	22
5.1	Investitionen für die Jugendarbeit.....	22
5.2	Renovierungen und Umgestaltungen von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit.....	24
5.3	Sachmittel für die Jugendarbeit.....	26
6.	Betriebskostenzuschüsse für die Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	28

6.1	Allgemeines und Standards.....	28
6.1.1	Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und deren Aufgaben	28
6.1.2	Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	28
6.1.3	Standards.....	29
6.2	Finanzierung und Antragstellung.....	31
7.	Betriebskostenzuschüsse für die Jugendsozialarbeit.....	33
7.1	Allgemeines und Standards.....	33
7.1.1	Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	33
7.1.2	Verpflichtung des Trägers	33
7.2	Finanzierung und Antragstellung.....	34
8.	Betriebskostenzuschüsse für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz	35
8.1	Allgemeines und Standards.....	35
8.1.1	Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	35
8.1.2	Verpflichtung des Trägers	35
8.2	Finanzierung und Antragstellung.....	36
9.	In-Kraft-Treten.....	37
10.	10. Schlussbestimmungen	37

Im Text verwendete Abkürzungen

AG-KJHG NW	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
JuLeiCa	Jugendleiter-Card
KGST-Bericht	Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KiJuFöP	Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises
NBest-Bau	Baufachliche Nebenbestimmungen
OGS	Offene Ganztagsgrundschule
OKJA	Offene Kinder und Jugendarbeit
SuE	Entgeltgruppe für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe -
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

1. Grundsätzliche Hinweise

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen treffen auf alle Anträge zu, sofern spezielle Bestimmungen keine Abweichungen hiervon vorsehen.

1.1 Antragsberechtigte Träger

Zuschüsse werden Trägern gewährt, die für die in Burscheid, Kürten oder Odenthal wohnenden jungen Menschen Einrichtungen schaffen oder Maßnahmen durchführen.

Hierzu gehören:

Freie Träger der Jugendhilfe

Alle gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NW anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsgebiet wirken.

Sonstige Träger

Über eine Förderung von Initiativen oder Selbsthilfegruppen ist im Einzelfall nach Prüfung durch das Jugendamt zu entscheiden, vorausgesetzt die beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien oder von besonderer Bedeutung.

Träger mit denen eine Vereinbarung zum Kinderschutz besteht

Um den Kinderschutz im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes sicher zu stellen, erhalten ab dem 01.01.2017 nur diejenigen Träger eine Förderung, mit denen eine für den Jugendamtsbezirk gültige Vereinbarung nach den §§ 8a oder 72a SGB VIII besteht.

Über- und außerörtliche Träger

Über- und außerörtliche Träger erhalten nur dann Zuwendungen, wenn bei einer grundsätzlich förderungswürdigen Maßnahme mindestens fünf Teilnehmer*innen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes für Burscheid, Kürten, Odenthal haben, teilnehmen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle Einrichtungen und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis einschließlich 21 Jahren, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen, sowie Investitionen und die Anschaffung von Gegenständen, die der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KiJuFöP dienen.

1.3 Ausschluss der Förderung

Soweit Personal, Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen von Pauschalen gefördert werden (z.B. von Kindertageseinrichtungen oder Kinderheimen und sonstigen betreuten Wohnformen), erfolgt keine zusätzliche (Einzel)Förderung von freizeitpädagogischen Maßnahmen, auch wenn die Maßnahme stellvertretend durch einen anderen Träger, z.B. Kirchengemeinde oder Förderverein, durchgeführt wird.

Wenn ein Träger von Offenen Ganztags(grund)schulen (OGS) eine bedarfsgerechte Betreuung von mind. 6 Wochen in den Schulferien nachweist, kann er für die darüber hinaus gehende Zeit eine Förderung für freizeitpädagogische Maßnahmen erhalten.

Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, denen Zuschüsse im Rahmen der pauschalen Förderung von Programm und Personal gewährt werden, kann bei freizeitpädagogischen

Maßnahmen keine Förderung von hauptamtlichem Personal gewährt werden. Eine Einzelförderung der TeilnehmerInnen und zusätzlich eingesetzten BetreuerInnen an Freizeiten, Stadtranderholungen und internationalen Jugendbegegnungen ist möglich. Grundsätzlich wird Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein Angebot im Schulferienzeitraum gefördert. Die Förderung von mehreren Angeboten pro Schulferienzeitraum ist möglich, falls ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten stehen (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.).

Politische Jugendverbände werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits vorgenommener Anschaffungen ist nicht möglich.

Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen kann der Träger von künftigen Förderungen ausgeschlossen werden.

1.4 Ausschöpfung von Zuschussmitteln

Förderungsvoraussetzung ist eine Eigenbeteiligung (§ 74 SGB VIII) des Antragstellers.

Förderungsmöglichkeiten aus dem Kinder- und Jugendplan (Bundesjugendplan) und Landesjugendplan NRW sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Zuschüsse des Bundes, Landes und des Rheinisch-Bergischen Kreises dürfen 90 % der anerkannten Gesamtkosten nicht übersteigen, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

1.5 Aufbewahrung der Belege

Die Abrechnungsunterlagen sind für eine eventuelle spätere Überprüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nichts anderes geregelt ist.

1.6 Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses

Das Jugendamt ist berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn mindestens einer der folgenden Tatbestände gegeben ist:

- Die Durchführung der Maßnahme wurde aufgegeben oder länger als 90 Tage zurückgestellt.
- Es wurden unrichtige oder unvollständige Angaben seitens des Trägers gemacht.
- Es wurde trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist von dem Träger kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt.
- Die im Bewilligungsbescheid evtl. enthaltenen Auflagen wurden nicht erfüllt.
- Die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien oder gesetzliche Vorschriften wurden nicht beachtet.
- Die Zuschüsse sind nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden.
- Es wird nachträglich festgestellt, dass die Förderungswürdigkeit der Einrichtung oder der Maßnahme nicht vorlag.

Der bei einer Rückforderung des Zuschusses begründete Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Träger der Einrichtung oder Maßnahme.

1.7 Mitteilungspflicht

Änderungen sind vom Antragsteller unaufgefordert und unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

1.8 Haushaltsvorbehalt

Förderungshöhe und -voraussetzung richten sich grundsätzlich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln, die im Kinder- und Jugendförderplan und im Haushaltsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises für das jeweilige Jahr geregelt werden.

1.9 Beratung

Den antragstellenden Organisationen wird durch das Jugendamt eine Beratung zur finanziellen Förderung und zu inhaltlichen Fragen angeboten.

2. Maßnahmen der Jugendarbeit

2.1 Allgemeines

2.1.1 Antragsberechtigung

Zuschüsse werden den freien Trägern der Jugendhilfe und in Ausnahmefällen sonstigen Trägern gewährt.

Die Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit richtet sich in erster Linie an Träger der Jugendverbandsarbeit.

Antragsverfahren

Sämtliche Anträge auf Zuschüsse sind stets vor der Durchführung einer Maßnahme, gleich welcher Art, auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken an den Rheinisch-Bergischen Kreis, Der Landrat - Jugendamt - zu richten.

Wohnort der TeilnehmerInnen

Es werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gefördert, die zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes für Burscheid, Kürten, Odenthal haben.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis, die außerhalb von Burscheid, Kürten und Odenthal wohnen, werden lt. Verwaltungsvereinbarung gefördert, wenn eine solche mit der zuständigen Kommune besteht.

TeilnehmerInnen, die ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben, aber einer hiesigen Kinder- und Jugendwohngruppe angehören, können nur nach Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes gefördert werden.

2.1.2 Sonderförderung

Die Sonderförderung ermöglicht es den Trägern, eine Staffelung der Preise festzulegen. Diese Staffelung ist in der Ausschreibung deutlich zu machen und auf Rückfrage gegenüber dem Jugendamt zu belegen. Antragsberechtigt sind die Träger. Die Sonderförderung muss als Reduzierung des Teilnehmerbeitrages an das einzelne Kind, den Jugendlichen oder jungen

Erwachsenen weitergegeben werden. Somit ist die Sonderförderung direkt an die betroffenen Familien weiterzugeben.

Eine Sonderförderung wird gewährt

- für Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene aus Familien
 - die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII und/oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
 - mit drei und mehr zu unterhaltenden Kindern/Jugendlichen
 - von Alleinerziehenden
 - für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 - für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene oder
 - wenn besondere soziale Gründe vorliegen, z.B. erziehungsschwieriges Umfeld, Scheidungsverfahren der Eltern, Betreuungsprobleme, Krankheit eines Elternteils.
 - Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung und eigenem Hausstand oder Schüler im BaFöG-Bezug
- ⇒ Nachweise sind vorzulegen! (z.B. Kopie des Leistungsbescheides nach den Sozialgesetzbüchern II und XII und/oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kopie des Schwerbehindertenausweises, formlose Begründung der Eltern des betreffenden Kindes zum erhöhten Betreuungsbedarf)

2.1.3 Leitung, Betreuerschlüssel

Bei gemischten Gruppen sollten grundsätzlich weibliche und männliche Betreuungspersonen eingesetzt werden. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:7.

Aus Gründen der Notfallbetreuung werden auch bei Gruppen mit weniger als 14 TeilnehmerInnen zwei BetreuerInnen gefördert.

BetreuerInnen werden unabhängig vom Wohnort gefördert.

Erhöhung des Betreuerschlüssels zur Inklusion

Bei Gruppen mit sozial schwierigen oder mit körperlich und/oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen kann pro Kind ein/e zusätzliche/r Betreuer/in anerkannt werden. Die Beantragung erfolgt im Zusammenhang mit der Sonderförderung.

2.1.4 Qualifikation und Alter der BetreuerInnen

Mindestalter der Betreuer*innen zu Beginn der Maßnahme liegt bei 16 Jahren. (Ausnahme: Bei internationalen Begegnungen, s. Ziff. 2.2.4).

Mindestalter des/der Leiter*innen zu Beginn der Maßnahme liegt bei 18 Jahren.

Dabei ist zu beachten, dass der Altersunterschied zwischen den Leiter*innen oder Betreuer*innen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Alter der Teilnehmenden steht.

Der Antrag stellende Verband bzw. die Antrag stellende Einrichtung hat zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden für die ihnen übertragene Verantwortung fachlich und persönlich geeignet sind und bestätigt dies mit seiner Unterschrift im Verwendungsnachweis.

Hierzu nimmt der Verband/die Einrichtung eine Einschätzung vor und bespricht diese bei Bedarf mit dem Jugendamt. Als entscheidendes Kriterium sollte hierfür der Reifestand der Leiter*innen und Betreuer*innen hinzugezogen werden.

Die Betreuer*innen und Leiter*innen müssen entsprechend ausgebildet sein und über eine Jugendleiter*innen-Card (Erlass über die Ausstellung der Jugendleiter*innen-Card vom 12. Juni 2019) verfügen.

In Ausnahmefällen können auch pädagogische Fachkräfte gefördert werden (siehe Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 03.02.1975). Dazu ist der entsprechende Vordruck auszufüllen (Bestätigung des Trägers über die Ausbildung und den aktuellen Erste-Hilfe-Kurs).

2.1.5 Verfahren bei nicht ausreichenden Fördermitteln

Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Ablehnungsbescheide, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel erfolgt sind, können im laufenden Haushaltsjahr ggf. durch spätere Bewilligungsbescheide ersetzt werden, sofern entsprechende Mittel zurückgeflossen sind und ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis erbracht wird. Es ist zu beachten, dass nicht fristgerecht eingereichte Anträge grundsätzlich nachrangig bearbeitet werden.

2.2 Einzelregelungen zu den Maßnahmen

2.2.1 Ferienfreizeiten

Ziel:

Ferienfahrten (Fahrten im Schulferienzeitraum inkl. Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen) sind Maßnahmen für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- oder ehrenamtlicher MitarbeiterInnen durchgeführt werden.

Sie sollen durch die Dauer und Gestaltung die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen fördern, sie zu verantwortlichen, hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft anregen. Die TeilnehmerInnen sollen an der Zielsetzung und Programmgestaltung beteiligt werden.

Antragsberechtigt:	Freie Träger der Jugendhilfe Für jede Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kann ein Angebot pro Schulferien gefördert werden. Die Förderung mehrerer Angebote ist möglich, falls ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. OGS-Träger: Förderung der über 6 Wochen bedarfsgerechter Betreuung in den Schulferien hinausgehenden Maßnahmen.
Förderungsdauer:	Mindestens 7 bis höchstens 28 Tage An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
Teilnehmer*innen:	Mindestens 7 zuzüglich Betreuer*innen
Alter:	Von 6 bis einschließlich 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
Antragstellung:	Der Antrag ist 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Der entsprechende Vordruck ist zu verwenden.
Zuschusshöhe pro Tag:	Teilnehmer*in: <u>6,00 €</u> Betreuer*in: <u>11,00 €</u> (JuLeiCa erforderlich)
Sonderförderung pro Tag:	Teilnehmer*in: <u>15,00 €</u> (siehe Ziffer 2.1.2)
Leitung:	Betreuungsschlüssel 1:7, Betreuer*innen mind. 16 Jahre, Leiter*in mind. 18 Jahre (siehe Ziffer 2.1.3 und 2.1.4)
Verwendungsnachweis:	Bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung einzureichen. Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">▪ Bestätigung der Dauer des Aufenthalts (z.B. Unterkunftsrechnung)▪ unterschriebene Teilnehmer*innen-Liste (Vordruck)▪ Nachweis über Qualifikation der BetreuerInnen▪ Nachweise zur Sonderförderung (Vordruck)

Auf Anforderung des Jugendamtes:

- Erfahrungsbericht über Inhalte, Methoden und Programm der Maßnahme
- Finanzbericht der Maßnahme

Auszahlung:

Bei Bewilligung des Antrags, vor Beginn der Maßnahme Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50% der zu erwartenden Zuwendung. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises Endberechnung und Auszahlung des restlichen Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.

Vordrucke:

www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

2.2.2 Stadtranderholungen

Ziel:

Stadtranderholungen (zusammenhängende Ferienprogramme ohne Übernachtungen für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde des Trägers) sind Maßnahmen für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- oder ehrenamtlicher MitarbeiterInnen durchgeführt werden.

Sie sollen durch die Dauer und Gestaltung die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen fördern, sie zu verantwortlichen, hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft anregen. Die TeilnehmerInnen sollen an der Zielsetzung und Programmgestaltung beteiligt werden.

Antragsberechtigt: Freie Träger der Jugendhilfe.
Für jede Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kann ein Angebot pro Schulferien gefördert werden. Die Förderung mehrerer Angebote ist möglich, falls ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
OGS-Träger: Förderung der über 6 Wochen bedarfsgerechter Betreuung in den Schulferien hinausgehenden Maßnahmen.

Förderungsdauer: Mindestens 5 Tage bis höchstens 21 Tage,
Ausnahme: in den Osterferien mindestens 4 Tage.
Mindestens 6 Angebotsstunden/Tag (eine Angebotsstunde entspricht einer Zeitstunde)

Teilnehmer*innen: Mindestens 7 zuzüglich Betreuer*innen

Alter: Von 6 bis einschließlich 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Antragstellung: Der Antrag ist 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
Der entsprechende Vordruck ist zu verwenden.

Zuschusshöhe pro Tag: **Teilnehmer*in:** 6,00 €
Betreuer*in: 11,00 € (JuLeiCa erforderlich)

Sonderförderung pro Tag: **Teilnehmer*in:** 15,00 € (siehe Ziffer 2.1.2)

Leitung: Betreuungsschlüssel 1:7, BetreuerInnen mind. 16 Jahre,
Leiter*in mind. 18 Jahre (siehe Ziffer 2.1.3 und 2.1.4)

Verwendungsnachweis: Bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:

- Bestätigung der Dauer des Aufenthalts (z.B. Unterkunftsrechnung – entfällt, wenn Maßnahme in Räumlichkeiten des Trägers stattgefunden hat)
- unterschriebene TeilnehmerInnen-Liste (Vordruck)
- Nachweis über Qualifikation der BetreuerInnen

- Nachweise zur Sonderförderung (Vordruck)

Auf Anforderung des Jugendamtes:

- Erfahrungsbericht über Inhalte, Methoden und Programm der Maßnahme
- Finanzbericht der Maßnahme

Auszahlung:

Bei Bewilligung des Antrags, vor Beginn der Maßnahme Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50% der zu erwartenden Zuwendung. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises Endberechnung und Auszahlung des restlichen Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.

Vordrucke:

www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

2.2.3 Gruppenkurzfahrten

Ziel:

Gruppenkurzfahrten (Fahrten incl. Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen bis zu 6 Tagen) sollen zur Festigung von Gruppen, besonders neu gebildeter Gruppen, beitragen. Eine besondere und wertvolle Gruppenarbeit ist die, bei der auch die zwischenmenschlichen Beziehungen in einer Gruppe und die dadurch ausgelösten Gruppenprozesse als Hilfe für den Reifungsprozess des jungen Menschen genutzt werden.

- Antragsberechtigt:** Freie Träger der Jugendhilfe, insbesondere Träger der Jugendverbandsarbeit.
- Förderungsdauer:** Mindestens 3 Tage bis höchstens 6 Tage
(An- und Abreisetag gelten als ein Tag, es sei denn die Fahrt beginnt am ersten Tag vor 16:00 Uhr und endet am letzten Tag nach 14:00 Uhr)
- Teilnehmer*innen:** Mindestens 7 zuzüglich Betreuer*innen
- Alter:** Von 6 bis einschließlich 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Antragstellung:** Bis spätestens 6 Wochen vor Beginn.
Der entsprechende Vordruck ist zu verwenden.
- Zuschusshöhe pro Tag:** **Teilnehmer*in:** 6,00 €
BetreuerIn: 11,00 € (JuLeiCa erforderlich)
- Sonderförderung pro Tag: TeilnehmerIn:** 15,00 € (siehe Ziffer 2.1.2)
- Leitung:** Betreuungsschlüssel 1:7, Betreuer*innen mind. 16 Jahre, LeiterIn mind. 18 Jahre (siehe Ziffer 2.1.3 und 2.1.4)
- Verwendungsnachweis:** Bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:
- Bestätigung der Dauer des Aufenthalts (z.B. Unterkunftsrechnung)
 - unterschriebene TeilnehmerInnen-Liste (Vordruck)
 - Nachweis über Qualifikation der BetreuerInnen
 - Nachweise zur Sonderförderung (Vordruck)
- Auf Anforderung des Jugendamtes:
- Erfahrungsbericht über Inhalte, Methoden und Programm der Maßnahme
 - Finanzbericht der Maßnahme
- Auszahlung:** Bei Bewilligung des Antrags, vor Beginn der Maßnahme
Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50% der zu erwartenden Zuwendung. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises

Endberechnung und Auszahlung des restlichen Zuschusses
bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.

Vordrucke:

www.rbk-direkt.de

Suchbegriff: Jugendarbeit

2.2.4 Internationale Jugendbegegnungen

Ziel:

Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus Burscheid, Kürten und Odenthal mit jungen Menschen aus verschiedenen Ländern durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.

Internationale Begegnungen sollen daher dazu beitragen, insbesondere

- menschliche Begegnungen, Kontakte und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit anzuregen,
- die Lebensart und die Probleme anderer verstehen zu lernen,
- Kenntnisse politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und historischer Gegebenheiten des Partnerlandes zu vermitteln,
- das politische Verständnis für Entwicklungen im Partnerland zu fördern und
- zu einer Auseinandersetzung über Formen des Zusammenlebens anzuregen.

Diese Zielvorstellungen müssen das inhaltliche Konzept und die Gestaltung Internationaler Jugendbegegnungen bestimmen und sich damit **von allgemeinen touristischen Unternehmungen erkennbar abheben**.

Sie sollten zur Erkenntnis führen, dass nationale Probleme im wachsenden Umfange in ihrem internationalen Zusammenhang gesehen und gelöst werden müssen.

Neben dem Jugendamt bietet auch das Landesjugendamt eine Fachberatung zur Internationalen Jugendbegegnung an (www.lvr.de).

Antragsberechtigt:	Freie Träger der Jugendhilfe. Für jede Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kann ein Angebot pro Schulferien gefördert werden. Die Förderung mehrerer Angebote ist möglich, falls ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Förderungsdauer:	Mindestens 7 bis höchstens 28 Tage (Benelux-Staaten mind. 4 Tage), An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
TeilnehmerInnen:	Mind. 7 zuzüglich BetreuerInnen
Alter:	Von 10 bis einschließlich 26 Jahren
Antragstellung:	Bis spätestens 6 Wochen vor Beginn. Der entsprechende Vordruck ist zu verwenden. Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">• Einladung des Gastgebers• ausführliches Programm• Nachweis über mind. 2 Vorbereitungsstermine
Zuschusshöhe pro Tag:	Teilnehmer*in: <u>6,00 €</u> Betreuer*in: <u>11,00 €</u> (JuLeiCa erforderlich)
Sonderförderung pro Tag:	Teilnehmer*in: <u>15,00 €</u> (siehe Ziffer 2.1.2).

- Vorbereitungspauschale:** Für die Vorbereitung einer int. Jugendbegegnung wird dem Träger eine Pauschale i.H.v. 200,00 € gewährt.
- Leitung:** Betreuungsschlüssel 1:7, BetreuerInnen / Leitung mind. 18 Jahre (Siehe Ziffer 2.1.3 und 2.1.4)
- Verwendungsnachweis:** Bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:
- Bestätigung der Dauer des Aufenthalts (z.B. Unterkunfts-rechnung)
 - unterschriebene TeilnehmerInnen-Liste (Vordruck)
 - Nachweis über Qualifikation der BetreuerInnen
 - Erfahrungsbericht über Inhalte, Methoden und Programm der Maßnahme
 - Nachweis über Nachbereitungstermin
 - Nachweise zur Sonderförderung (Vordruck)
- Auf Anforderung des Jugendamtes:
- Finanzbericht der Maßnahme
- Auszahlung:** Bei Bewilligung des Antrags, vor Beginn der Maßnahme Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50% der zu erwartenden Zuwendung. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises: Endberechnung und Auszahlung des restlichen Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.
- Vordrucke:** www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

2.2.5 Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

Ziel:

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. Jungen Menschen soll damit die Gelegenheit gegeben werden, sich selbst, aber auch ihre Verantwortung für das Gemeinwesen, zu erkennen. Aufgrund der damit verbundenen Vielfältigkeit von Bildungsveranstaltungen lassen sich im Folgenden nur die wichtigsten Bereiche aufzeigen:

- persönlichkeitsbildende Arbeit
- politische Bildungsarbeit
- kulturelle Bildungsarbeit
- Medienpädagogik
- Schulung von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit.

Die Ziele, Inhalte und Methoden der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren.

Antragsberechtigt: Freie Träger der Jugendhilfe, insbesondere Träger der Jugendverbandsarbeit, Jugendparlamente im Zuständigkeitsgebiet.

TeilnehmerInnen: Mindestens 5 zuzüglich Betreuer*innen

Alter: ab 10 bis einschließlich 26 Jahren, in Ausnahmen ohne Altersbeschränkung (Personen aus dem Umfeld der örtlichen Jugendarbeit, z.B. Gremien-Vertreter, Eltern usw.)

Antragstellung: Bis spätestens 6 Wochen vor Beginn.
Der entsprechende Vordruck ist zu verwenden.
Weitere benötigte Unterlagen:

- Angaben über thematische, inhaltliche und methodische Gestaltung
- detaillierte Aufschlüsselung der Kosten
- Programmplan

Zuschusshöhe: Bildungsveranstaltungen werden mit einem Zuschuss von 75% der Gesamtkosten gefördert. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 1.000 €. Die Summe aller Einnahmen darf die Summe der Ausgaben nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, reduziert sich der Kreiszuschuss entsprechend.

Anerkennungsfähig sind:

- Teilnehmer- und Betreuerkosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung)
- Honorarkosten
- Sachkosten

Das Jugendamt entscheidet über die Angemessenheit der anererkennungsfähigen Kosten.

- Leitung:** Betreuungsschlüssel 1:7, Betreuer*innen mind. 16 Jahre, Leiter*in mind. 18 Jahre (siehe Ziffer 2.1.3 und 2.1.4)
- Verwendungsnachweis:** Bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:
- unterschriebene TeilnehmerInnen-Liste
 - Nachweis über Qualifikation der BetreuerInnen
 - Sachbericht über Inhalte, Methoden und Programm und zeitlichen Ablauf der Maßnahme, Ergebnis der Auswertung der Bildungsveranstaltung
 - Aufstellung der Einnahmen (Drittmittel, Teilnehmerbeiträge, Spenden o.ä.) und Ausgaben
- Auf Anforderung des Jugendamtes:
- Original-Rechnungsbelege
- Auszahlung:** Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises; im Einzelfall ist bei frühzeitiger Antragstellung eine Vorabzahlung in Höhe von bis zu 50% des zu erwartenden Zuschusses möglich.
- Vordrucke:** www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

2.2.6 Projekte der Jugendarbeit und Prävention

Ziel:

Gefördert werden sozialräumlich orientierte Projekte, durch die der Versuch unternommen wird, neue Wege in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gehen, neue Methoden und Ansätze der Prävention, Integration und Partizipation auszuprobieren und besonders benachteiligte Zielgruppen anzusprechen. Diese Projekte sollen geeignet sein, besondere Impulse zu geben. Dabei ist es wünschenswert, die Ortsteile oder Sozialräume in den Fokus zu nehmen, die lt. Strukturdatenbericht eine hohe soziostrukturelle Abweichung aufzeigen und als sogenannte Brennpunkte charakterisiert werden können. Inhalt, Zeitpunkte und Durchführungsort der Projekte sind im Vorfeld mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen.

Antragsberechtigt: Freie Träger der Jugendhilfe, sonstige Träger (s. Ziffer 1.1)

Inhalte: Nach den Schwerpunkten des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes und des Rheinisch-Bergischen Kreises auszurichten.

Alter: Hauptzielgruppe 10 bis einschließlich 21 Jahre, in Ausnahmen ohne Altersbeschränkung

Antragstellung: Bis spätestens 6 Wochen vor Beginn.
Der entsprechende Vordruck ist zu verwenden.
Benötigte Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan

Zuschusshöhe: Gefördert werden Projekte in einer Höhe von mindestens 100 € und maximal 1.000 €. Projekte können mit einem Zuschuss von bis zu 90% der Gesamtkosten gefördert werden. Der Eigenanteil des Trägers muss min. 10% nach Abzug der Zuschüsse des Kreises oder anderer öffentlicher Zuschussgeber betragen.

Verwendungsnachweis: Bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:

- Finanzbericht der Maßnahme mit Belegen
- Sachbericht zum durchgeführten Projekt

Auf Anforderung des Jugendamtes:

- Original-Rechnungsbelege

Auszahlung: Bei Bewilligung des Antrags Auszahlung der zu erwartenden Zuwendung.
Abschließende Überprüfung des Verwendungsnachweises.

Vordrucke: www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

3. Kleinstzuschüsse

Gefördert werden sozialraumorientierte Einzelmaßnahmen von Initiativen, die sich aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Kräften zusammensetzen. Ziel der Maßnahmen sollte sein, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Hierbei müssen die Bedürfnisse, Bedarfe und Rechte von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Nach Möglichkeit sollten Kinder und Jugendliche in die Planung der Maßnahme einbezogen werden.

Antragsberechtigt:	Freie Träger der Jugendhilfe, sonstige Träger (s. Ziffer 1.1)
Alter:	Hauptzielgruppe 10 bis einschließlich 21 Jahre
Antragstellung:	formlos mit Beschreibung der Maßnahme und Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
Antragsfrist:	Bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme.
Zuschusshöhe:	Maßnahmen können maximal mit einem Zuschuss in Höhe von 200,00 € gefördert werden.
Verwendungsnachweis:	Bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung ist eine Bestätigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel und eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben einzureichen. Falls weitere Unterlagen benötigt werden, wird dies im Bewilligungsbescheid mitgeteilt (z.B. Sachbericht zu der Maßnahme).
Auszahlung:	Bei Bewilligung des Antrags Auszahlung der zu erwartenden Zuwendung. Abschließende Überprüfung im Rahmen des Verwendungsnachweises.

4. Zuschüsse für Ortsgruppen der Kreisjugendverbände

Die Ortsgruppen der Kreisjugendverbände erhalten vom Rheinisch-Bergischen Kreis einen Zuschuss zu den Sach- und Verwaltungsaufwendungen.

Als Ausgaben können anerkannt werden:

- Porto und Papier
- Büromaterialien
- Druckkosten für Programme
- Telefon- und Internetgebühren
- Versicherungsbeiträge
- Kontoführungsgebühren
- Fahrtkosten der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

Der Kreis stellt hierzu einen Zuschuss zur Verfügung, der nach der Anzahl der in Burscheid, Kürten und Odenthal tätigen Ortsgruppen aufgeteilt wird.

Antragsberechtigt: Kreisjugendverbände

Antragstellung: formlos mit Meldung der Anzahl der Ortsgruppen bis zum 31.03. des Jahres

Verwendungsnachweis: Bis zum 31.03. des Folgejahres ist eine Bestätigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel beizubringen.

5. Zuschüsse zu Investitionen, Renovierungen/Umgestaltungen und Sachmitteln für die Jugendarbeit

Ziel:

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sollen Raum und Anreize sowohl für Kommunikation, Aktion und Bewegung als auch für Entspannung und Rückzug bieten. Dafür ist eine geeignete Mindestausstattung für Baumaßnahmen und Inneneinrichtung erforderlich. Zudem soll die Einrichtung möglichst den aktuellen Bedürfnissen und Standards entsprechen. Die Mindestausstattung einer Einrichtung u. ä. ist im Kinder- und Jugendförderplan aufgeführt.

5.1 Investitionen für die Jugendarbeit

Es werden die Errichtung neuer, die Erhaltung oder Verbesserung bestehender Gebäude (einschließlich Erschließungskosten), sowie die Gestaltung und Herrichtung des Außengeländes (inkl. festinstallierte Sportgeräte wie Skateranlagen, Basketballkörbe, Tischtennisplatten usw.) gefördert.

Es werden zudem Kosten für die Anschaffung von Fahrzeugen für die mobile Jugendarbeit gefördert.

Renovierungen werden unter 5.2 separat abgehandelt.

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Planung der Maßnahme mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde.

Bei der Planung neuer und der Erweiterung vorhandener Jugendfreizeitstätten ist die kommunale Jugendhilfeplanung zu Grunde zu legen und eine Beratung durch das Jugendamt erforderlich.

Antragsberechtigigt:	Freie Träger der Jugendhilfe, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit
Antragsunterlagen:	Entscheidungsreifer Antrag (Vordruck) <ul style="list-style-type: none">▪ Begründung der Notwendigkeit▪ mit dem Jugendamt abgestimmte Konzeption▪ Kosten- und Finanzierungsplan (mind. zwei vergleichbare Kostenangebote) <p>Zusätzlich bei Bauvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Baubeschreibung des Architekten mit Bauzeichnung und Genehmigung, ggf. Kostenvoranschläge▪ Ggfl. Aufstellung der Einrichtungsgegenstände (mind. zwei vergleichbare Kostenangebote)
Antragsfrist:	Bis zum 31.05. des Vorjahres; später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Antragswert:	mindestens 500 €
Zuschusshöhe:	max. 60% der anerkennungsfähigen Kosten; der Eigenanteil des Trägers muss mind. 15% nach Abzug der Zuschüsse des Kreises und/oder anderer öffentlicher Zuschussgeber betragen.

- Zweckbindung:** Die ab dem 01.01.2024 geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird.
- Baumaßnahmen:
 - Neubau: 20 Jahre
 - Um- und Ausbau: 10 Jahre
 - Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen: 10 Jahre
 - Ersteinrichtung: 10 Jahre
- Tritt vor Ablauf der Zweckbindung eine Zweckänderung ein, ist der Kreis berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise vom Antragsteller zurückzufordern. Des Weiteren ist eine erneute Bezuschussung von gleichen und gleichartigen Gegenständen im Zweckbindungszeitraum nicht möglich.
- Beginn der Maßnahme:** Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden, nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist mit der Maßnahme dann innerhalb von 2 Monaten zu beginnen.
- Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), und bei Baumaßnahmen sind zudem zusätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten. Sollten abweichende Regelungen im Rahmen dieser Richtlinien getroffen sein, gelten diese vorrangig. Im Bewilligungsbescheid können zudem weitere abweichende Regelungen getroffen werden.
- Auszahlung:** Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bewilligung des Antrags aufgrund von Mittelabruf/en durch den Träger. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung und Auszahlung des noch ausstehenden Zuschusses bzw. die Rückforderung von überzahlten Beträgen.
- Verwendungsnachweis:** Vorlage beim Jugendamt spätestens 2 Monate nach Anschaffung, Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme. Der Verwendungsnachweis umfasst eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Kopien der Rechnungsbelege (die Originale sind auf Anfrage vorzulegen) und das Baujournal gegen Rückgabe.
- Besonderheiten:** Ab einem Antragswert von mehr als 10.000 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung.
- Vordrucke:** www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

5.2 Renovierungen und Umgestaltungen von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit

Die Renovierung, Um- und Neugestaltung von Räumlichkeiten der Jugendarbeit wird vom Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert. Hierzu zählen z. B. die Umbauarbeiten für die Einrichtung eines Schülercafés oder eines Werkraumes.

Eine Förderung über 2.000 € erfolgt nur dann, wenn die Planung mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde.

- Antragsberechtigt:** Freie Träger der Jugendhilfe, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit
- Antragsunterlagen:** Entscheidungsreifer Antrag (Vordruck)
- Begründung der Notwendigkeit
 - mit dem Jugendamt abgestimmte Konzeption
 - Kosten- und Finanzierungsplan, ggfl. Kostenvoranschläge
- Antragsfrist:** Bis zum 30.04. des Jahres; später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Antragswert:** Mindestens 50 €, bei über 255 € müssen dem Antrag zwei vergleichbare Kostenangebote beigefügt werden.
- Zuschusshöhe:** 30% - 50% der anerkennungsfähigen Kosten; je nach Antrags- und Haushaltslage.
- Zweckbindung:** Tritt vor Ablauf der Zweckbindung (5 Jahre) eine Zweckänderung ein, ist der Kreis berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise vom Antragsteller zurückzufordern. Des Weiteren ist eine erneute Bezuschussung von gleichen und gleichartigen Gegenständen im Zweckbindungszeitraum nicht möglich.
- Beginn der Maßnahme:** Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden; nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist mit der Maßnahme dann innerhalb von 2 Monaten zu beginnen.
- Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), und bei Baumaßnahmen sind zudem zusätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten. Sollten abweichende Regelungen im Rahmen dieser Richtlinien getroffen sein, gelten diese vorrangig. Im Bewilligungsbescheid können zudem weitere abweichende Regelungen getroffen werden.
- Auszahlung:** Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bewilligung des Antrags aufgrund von Mittelabruf/en durch den Träger. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung und Auszahlung des noch ausstehenden Zuschusses bzw. die Rückforderung von überzahlten Beträgen.
- Verwendungsnachweis:** Vorlage beim Jugendamt spätestens 2 Monate nach Anschaffung, Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme. Der Verwendungsnachweis umfasst die Aufstellung der Einnahmen

und Ausgaben sowie die Kopien der Rechnungsbelege (die Originale sind auf Anfrage vorzulegen).

Besonderheiten:

Ab einem Antragswert von mehr als 10.000 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung.

Vordrucke:

www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

5.3 Sachmittel für die Jugendarbeit

Für die Durchführung der Jugendarbeit ist die Benutzung technischer Hilfsmittel unentbehrlich.

Daher soll den Trägern der Jugendhilfe die Beschaffung von Materialien für die Jugendarbeit ermöglicht werden.

Hierzu zählen:

- Spiel und Sportgeräte
- Zelte
- Lagergeräte
- Film-, Bild- und Tongeräte, sowie Computer/Laptops/Mobilfunkgeräte mit Zubehör (z.B. Lautsprecher, Mikros)
- Werkzeuge
- Kleinmobiliar (z. B. Regale, Bürostühle, Klappische, Bierzeltgarnituren, Küchengeräte)

Verbrauchsmaterialien, z.B. Bücher, Bastelmaterial u. ä., sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Antragsberechtigigt:	Freie Träger der Jugendhilfe, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit
Antragsunterlagen:	entscheidungsreifer Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, ggfls. Kostenvoranschläge.
Antragsfrist:	Bis zum 30.04. des Jahres; später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Antragswert:	mindestens 50 €, bei über 255 € müssen dem Antrag zwei vergleichbare Kostenangebote beigefügt werden.
Zuschusshöhe:	30% - 50% der anerkennungsfähigen Kosten; je nach Antrags- und Haushaltslage.
Zweckbindung:	Tritt vor Ablauf der Zweckbindung (5 Jahre) eine Zweckänderung ein, ist der Kreis berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise vom Antragsteller zurückzufordern. Des Weiteren ist eine erneute Bezuschussung von gleichen und gleichartigen Gegenständen im Zweckbindungszeitraum nicht möglich.
Beginn der Maßnahme:	Die Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Der Träger hat das Material möglichst einen Monat, nachdem er den Bewilligungsbescheid erhalten hat, zu beschaffen, spätestens jedoch bis zum 31.10. des Jahres. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), und bei Baumaßnahmen sind zudem zusätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten. Sollten abweichende Regelungen im Rahmen dieser Richtlinien getroffen sein, gelten

diese vorrangig. Im Bewilligungsbescheid können zudem weitere abweichende Regelungen getroffen werden.

Auszahlung: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Verwendungsnachweis: Vorlage beim Jugendamt bis spätestens 30 Tage nach der Beschaffung. Der Verwendungsnachweis umfasst die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kopien der Rechnungsbelege (die Originale sind auf Anfrage vorzulegen).

Vordrucke: www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

6. Betriebskostenzuschüsse für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

6.1 Allgemeines und Standards

Die Grundlage der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal ist, neben den relevanten Gesetzestexten, der Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Hier werden die Ziele, Inhalte, Zielgruppen, Angebotsformen und Methoden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für das Zuständigkeitsgebiet definiert. Darüber hinaus wird durch das Jugendamt gemeinsam mit den Trägern der Rahmen der spezifischen Leistungen und Schwerpunkte in den Kommunen vereinbart.

Werden die in diesen Richtlinien und im KiJuFöP des Rheinisch-Bergischen Kreises formulierten Ziele und Standards für die offene Kinder- und Jugendarbeit nicht erreicht, kann die Förderung durch das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises gekürzt werden.

6.1.1 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und deren Aufgaben

Offene Jugendarbeit schafft Angebote zur Freizeitgestaltung, Bildung, Prävention, Begleitung und Beratung von Kindern und Jugendlichen.

Sie ist eine wichtige Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule und hat einen eigenständigen Bildungsauftrag im Bereich des nicht formellen Lernens (Bildung durch Erleben, Entwicklung, Selbstorganisation und Selbstentfaltung). Ihr geht es um eine ganzheitliche Förderung der Entwicklung junger Menschen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die Angebote der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet, und zwar unabhängig von weltanschaulicher, konfessioneller, und parteipolitischer Ausrichtung sowie sozialer oder kultureller Herkunft.

Die Zielgruppe der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis einschließlich 21 Jahren in Burscheid, Kürten und Odenthal, wobei der Schwerpunkt der Angebote auf Kinder und Jugendliche der Sekundarstufen I und II ausgerichtet ist. Jüngere oder Ältere sind nicht von der Nutzung der Angebote ausgeschlossen. Jedoch sind die Interessen von Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen besonders zu beachten und passende Angebote vorzuhalten.

6.1.2 Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Die Ausrichtung der Angebote muss vor dem Hintergrund aktueller Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Daher wurde für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der kommunale Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog eingeführt.

Der Dialog wird jährlich auf Einrichtungsebene zwischen dem Träger, den pädagogischen Mitarbeitenden und der Fachberatung des Jugendamtes geführt.

Das Ziel des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges ist es, den fachlichen Diskurs mit allen Beteiligten zu führen und einen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu leisten und eine abgestimmte Gesamtplanung für diesen Bereich zu erstellen.

Die Feststellung des Bedarfes basiert auf

- der Auswertung der standardisierten Erhebungsbögen,
- den Erkenntnissen aus dem mit den Einrichtungen geführten Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog,
- dem Austausch in den Hauptamtler*innen-Treffen (bis zu vier Mal im Jahr)
- sonstigen Informationen

und berücksichtigt Daten, die geeignet sind, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Kommune aufzuzeigen (z.B. Bevölkerungsstrukturdaten).

Die Ergebnisse des Wirksamkeitsdialogs werden dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird zu den Erkenntnissen des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges jeweils 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit des KiJuFöP zu Strukturdaten, Bewertungen und Perspektiven berichtet.

Der jährlich ausgefüllte Erhebungsbogen zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog dient als inhaltlicher Verwendungsnachweis der Mittel.

6.1.3 Standards

Offene Kinder- und Jugendarbeit muss ausreichende Sachmittel, qualifizierte Personalressourcen, auch aus ehrenamtlichen Kräften, Fortbildungsmöglichkeiten, ein angemessenes Raumprogramm (bei Jugendfreizeitstätten) vorhalten und über die im Folgenden genannten Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Es wird nicht die einzelne Einrichtung betrachtet, sondern jede Kommune als ein Sozialraum. Die zur Verfügung stehenden Stellen werden nach Jugendeinwohner*innen auf die Sozialräume aufgeteilt.

▪ Vernetzung

Es wird eine weitgehende Kooperation zwischen den einzelnen Jugendeinrichtungen im Zuständigkeitsgebiet, den (weiterführenden) Schulen, dem Jugendamt und anderen Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Jugendberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen und Fachstellen für Prävention) gepflegt.

▪ Betriebszeiten

Die regelmäßigen (wöchentlichen) Betriebszeiten werden im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges mit dem Jugendamt abgestimmt.

Sie umfassen:

1. den offenen Betrieb
2. Angebotsstunden (Gruppen-, Kurs-, und Projektangebote, Ferienprogramme und -fahrten).

Diese beiden Angebotsbereiche können sowohl zeitlich aufeinander folgend (in Einrichtungen mit einfacher Besetzung) als auch gleichzeitig (in Einrichtungen mit mehreren Mitarbeitern/innen) vorgehalten werden. Die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen halten Angebote für Kinder und Jugendliche am Nachmittag je nach Bedarf vor.

Entsprechend der altersspezifischen Zielgruppen sind Öffnungszeiten in den Abendstunden in ausreichendem Maße anzubieten.

An Wochenenden und Feiertagen, an denen eine stützende Alltagsstruktur (durch Schule, Ausbildung etc.) entfällt, sollen nach Möglichkeit Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterbreitet werden. Das Gleiche gilt für die Schulferien.

- **Öffnungswochen pro Jahr**

In der Regel sind die offenen Einrichtungen 46 Wochen pro Jahr geöffnet. In begründeten Ausnahmefällen (Fortbildung, Krankheit etc.) wird eine Reduzierung von bis zu 10% bei den Öffnungswochen nicht beanstandet.

Zu den Öffnungszeiten zählen auch die Ferienfreizeiten.

Die Träger sind verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ferienzeiten abzustimmen.

- **Personelle Standards**

Die Träger sind zur Festanstellung von Fachkräften verpflichtet und entscheiden in eigener Verantwortung über die notwendige Qualifikation. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen sollen über eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen. Empfohlen wird eine abgeschlossene Berufsausbildung als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in.

Andere Qualifikationen sind mit dem Jugendamt abzustimmen. Neben der persönlichen Eignung sollte das hauptamtliche Personal über das notwendige Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, um in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit pädagogisch sinnvoll zu handeln. Wenn möglich, sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen.

Bei Kinder- und Jugendeinrichtungen ab zwei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen soll eine*r zur Leitung bestimmt werden. Diese*r muss über einen Hochschulabschluss als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen.

Honorarkräfte und Ergänzungskräfte sollen eine ihrem Einsatz entsprechende Qualifikation haben. Dabei können auch Student*innen in einer pädagogischen Ausbildung entsprechend berücksichtigt werden.

- **Räumliche Standards**

Die Räumlichkeiten sollen an den Bedarfen des Sozialraumes und dem Schwerpunkt der Einrichtung orientiert sein.

Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen Raum und Anreize sowohl für Kommunikation, Aktion und Bewegung als auch für Entspannung und Rückzug bieten.

Die Einrichtungen sollen für alle Kinder und Jugendlichen zur allgemeinen Verfügung stehen. Eine separierte, exklusive Nutzung des Hauses durch andere Gruppen ist möglich, soweit freie Raumkapazitäten vorhanden sind und die Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht beeinträchtigt werden.

6.1.4 Verpflichtung des Trägers

Kinder- und Jugendarbeit ist nach Maßgabe dieser Richtlinien förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der Jugendhilfe geleistet wird.

Die Förderung von offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt nur dann, wenn ihre Planung mit dem Jugendamt abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und mit den pädagogischen Fachkräften zu leisten.

Er muss Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten

sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein.

Ein Träger muss eine gefestigte Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie die Solidität seiner rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse garantieren können.

Der Träger muss sich in die kommunale Jugendhilfeplanung einbringen und einbinden lassen (z. B. Planungsgruppe Kinder- und Jugendförderplan, AG §78 SGB VIII usw.). Das Jugendamt ist berechtigt, an den Angeboten jederzeit teilzunehmen.

6.2 Finanzierung und Antragstellung

Antragsberechtigt: Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Antragsunterlagen: Antragsformular

Antragsfrist: bis zum **28.02. des Vorjahres**

Zuschusshöhe:

- beträgt max. 71 % der Gesamtkosten
- Trägeranteil liegt bei mind. 12 % der Gesamtkosten
- Grundlage ist der jeweils gültige Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Personalkostenpauschale
 - o Es wird von der KGST-Pauschale für die Eingruppierung in die SuE11 ausgegangen.
 - o Sollten Mitarbeitende aufgrund von fehlender fachlicher Qualifikation nicht in die SuE11 eingruppiert werden, müssen die Differenzbeträge zwischen der Personalkostenpauschale und dem tatsächlichen Gehalt für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden eingesetzt oder den Rücklagen zugeführt werden.
- Leitungspauschale
 - o in Höhe der Differenz von SuE11 zu SuE15.
 - o wird gewährt, wenn die Leitung entsprechend eingruppiert ist (SuE15).
- Sachkostenpauschale
 - o 20 % der gewährten Personalkostenpauschale
- Dynamisierung der Beträge
 - o Es findet eine jährliche Fortschreibung anhand des jeweils aktuellen KGST Berichtes statt.

Bewilligung: erfolgt je Kalenderjahr

Auszahlung: Der Träger erhält jährlich drei Abschläge auf die bewilligten Pauschalen.

Verwendungsnachweis: Bis zum **31.01.** ist der Erhebungsbogen zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog (des Vorjahres) als pädagogischer Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen.

Bis zum **28.02.** ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel (des Vorjahres) vorzulegen.

Benötigte Unterlagen:

- Vordruck Verwendungsnachweis Betriebskostenzuschüsse
- Erklärung, dass die Zuschüsse ordnungsgemäß verwendet wurden (nach Vordruck)
- Kostenaufstellung (nach Vordruck)
- Nachweis über den Einsatz des pädagogischen Personals (nach Vordruck)

Sollte eine Stelle länger als 2 Monate im Kalenderjahr nicht besetzt sein und die Ausfallzeiten auch nicht durch eine Vertretung und / oder Honorarkraft abgedeckt werden, ist der entsprechende Anteil an den Personalkostenzuschüssen zurückzuzahlen.

Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise berechtigt.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.

Besonderheiten:

Rücklagen

Nicht verausgabte Mittel aus der Betriebsrechnung und Erträge aus dem Betriebsvermögen können in Rücksprache mit dem Jugendamt in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto fließen. Sie dienen in erster Linie zur Abdeckung betrieblicher Risiken (Verluste) und sollen in der Regel innerhalb von 2 Jahren im Rahmen der vereinbarten Zielsetzungen und Leistungen auch zur Angebotsverbesserung verwendet werden. Eine angemessene Verzinsung des Rücklagenkontos muss sichergestellt werden. Das Rücklagenkonto darf keinen Minusbetrag aufweisen.

Vordrucke:

www.rbk-direkt.de

Suchbegriff: Jugendarbeit

7. Betriebskostenzuschüsse für die Jugendsozialarbeit

7.1 Allgemeines und Standards

Die Grundlage der Angebote der Jugendsozialarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal ist, neben den relevanten Gesetzestexten, der Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Hier werden die Ziele, Inhalte, Zielgruppen, Angebotsformen und Methoden der Jugendsozialarbeit für das Zuständigkeitsgebiet definiert. Darüber hinaus wird durch das Jugendamt gemeinsam mit den Trägern der Rahmen der spezifischen Leistungen und Schwerpunkte in den Kommunen vereinbart. Diese kommunale Ausrichtung ist auch bei überregionalen Angeboten zu gewährleisten.

Werden die in diesen Richtlinien und im KiJuFöP des Rheinisch-Bergischen Kreises formulierten Ziele und Standards für die Jugendsozialarbeit nicht erreicht, kann die Förderung durch das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises gekürzt werden.

7.1.1 Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Die Ausrichtung der Angebote muss vor dem Hintergrund aktueller Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden. Der Dialog wird jährlich auf Einrichtungsebene zwischen dem Träger, den pädagogischen Mitarbeitenden und der Fachberatung des Jugendamtes geführt. Das Ziel des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges ist es, den fachlichen Diskurs mit allen Beteiligten zu führen, einen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Jugendsozialarbeit zu leisten und eine abgestimmte Gesamtplanung für diesen Bereich zu erstellen.

Die Feststellung des Bedarfes basiert auf

- der Auswertung der Jahresberichte der Einrichtungen
- den Erkenntnissen, die sich aus dem mit den Einrichtungen geführten Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog ergeben,
- sonstigen Informationen

und berücksichtigt Daten, die geeignet sind, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Kommune aufzuzeigen (z.B. Bevölkerungsstrukturdaten).

Die Ergebnisse des Wirksamkeitsdialogs werden dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben und weitergeleitet.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird zu den Erkenntnissen des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges jeweils ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des KiJuFöP zu Strukturdaten, Bewertungen und Perspektiven berichtet.

7.1.2 Verpflichtung des Trägers

Die Förderung der Jugendsozialarbeit erfolgt nur dann, wenn ihre Planung mit dem Jugendamt abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote zu schaffen. Er muss Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein. Ein Träger muss eine gefestigte Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie die Solidität seiner rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse garantieren können.

Der Träger muss sich in die kommunale Jugendhilfeplanung einbringen und einbinden lassen (z. B. Planungsgruppe Kinder- und Jugendförderplan, AG §78 SGB VIII usw.). Das Jugendamt ist berechtigt, an den Angeboten jederzeit teilzunehmen.

7.2 Finanzierung und Antragstellung

Antragsberechtigter:	Träger der Jugendsozialarbeit
Antragsunterlagen:	Formloser Antrag mit einer Gesamtkostenkalkulation
Antragsfrist:	bis zum 31.03. des Vorjahres
Zuschusshöhe:	Die Höhe der jährlichen Strukturförderung wird über den Kinder- und Jugendförderplan und die Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern definiert.
Bewilligung:	erfolgt je Kalenderjahr
Auszahlung:	Der Träger erhält im ersten und zweiten Halbjahr jeweils einen Abschlag auf die bewilligte Pauschale.
Verwendungsnachweis:	<p>Bis zum 31.03. ist der Erhebungsbogen zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog (des Vorjahres) als pädagogischer Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen.</p> <p>Bis zum 31.03. ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel (des Vorjahres) vorzulegen.</p> <p>Benötigte Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erklärung, dass die Zuschüsse ordnungsgemäß verwendet wurden▪ Kostenaufstellung <p>Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise berechtigt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.</p>
Vordrucke:	<p>www.rbk-direkt.de Suchbegriff: Jugendarbeit</p>

8. Betriebskostenzuschüsse für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

8.1 Allgemeines und Standards

Die Grundlage der Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Burscheid, Kürten und Odenthal ist, neben den relevanten Gesetzestexten, der Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie die Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Trägern und Finanziers.

Hier werden die Ziele, Inhalte, Zielgruppen, Angebotsformen und Methoden des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für das Zuständigkeitsgebiet definiert. Darüber hinaus wird durch das Jugendamt gemeinsam mit den Trägern der Rahmen der spezifischen Leistungen und Schwerpunkte in den Kommunen vereinbart. Diese kommunale Ausrichtung ist auch bei überregionalen Angeboten zu gewährleisten.

Werden die in diesen Richtlinien und im KiJuFöP des Rheinisch-Bergischen Kreises formulierten Ziele und Standards für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nicht erreicht, kann die Förderung durch das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises gekürzt werden.

8.1.1 Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Die Ausrichtung der Angebote muss vor dem Hintergrund aktueller Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden. Der Dialog wird jährlich auf Einrichtungsebene zwischen dem Träger, den pädagogischen Mitarbeitenden und der Fachberatung des Jugendamtes geführt. Das Ziel des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges (Punktesystem) ist es, den fachlichen Diskurs mit allen Beteiligten zu führen und einen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu leisten und eine abgestimmte Gesamtplanung für diesen Bereich zu erstellen.

Die Feststellung des Bedarfes basiert auf

- der Auswertung der standardisierten Erhebungsbögen zu Leistungen (Punkten) und Zielerreichung,
- den Erkenntnissen, die sich aus dem mit den Einrichtungen geführten Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog ergeben,
- sonstigen Informationen

und berücksichtigt Daten, die geeignet sind, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Kommune aufzuzeigen (z.B. Bevölkerungsstrukturdaten).

Die Ergebnisse des Wirksamkeitsdialoges werden dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird zu den Erkenntnissen des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges jeweils 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit des KiJuFöP zu Strukturdaten, Bewertungen und Perspektiven berichtet.

Der jährlich ausgefüllte Erhebungsbogen zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog (Punktesystem) dient als inhaltlicher Verwendungsnachweis der Mittel.

8.1.2 Verpflichtung des Trägers

Die Förderung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfolgt nur dann, wenn die Planung mit dem Jugendamt abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote zu schaffen. Er muss Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein.

Ein Träger muss eine gefestigte Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie die Solidität seiner rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse garantieren können.

Der Träger muss sich in die kommunale Jugendhilfeplanung einbringen und einbinden lassen (z. B. Planungsgruppe Kinder- und Jugendförderplan, AG §78 SGB VIII usw.). Das Jugendamt ist berechtigt, an den Angeboten jederzeit teilzunehmen.

8.2 Finanzierung und Antragstellung

Antragsberechtigigt:	Träger des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
Antragsunterlagen:	Formloser Antrag mit einer Gesamtkostenkalkulation
Antragsfrist:	bis zum 01.10. des Vorjahres
Zuschusshöhe:	Die Höhe der jährlichen Strukturförderung wird über den Kinder- und Jugendförderplan und die Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern definiert.
Bewilligung:	erfolgt je Kalenderjahr
Auszahlung:	Die vereinbarten Mittel müssen vom Träger bis zum 30.04. formlos angefordert werden. Der Träger erhält sodann im ersten und zweiten Halbjahr jeweils einen Abschlag auf die bewilligten Pauschalen.
Verwendungsnachweis:	<p>Bis zum 15.03. ist der Erhebungsbogen zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog (des Vorjahres) als pädagogischer Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen.</p> <p>Bis zum 30.04. ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel (des Vorjahres) vorzulegen.</p> <p>Benötigte Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erklärung, dass die Zuschüsse ordnungsgemäß verwendet wurden▪ Kostenaufstellung <p>Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise berechtigt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.</p>
Vordrucke:	<p>www.rbk-direkt.de Suchbegriff: Jugendarbeit</p>

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

Alle nach dem 01.01.2024 beginnende Maßnahmen werden nach den Regelungen dieser Richtlinien behandelt.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem richtliniengemäßen Zweck am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

